

Weisung 201611034 vom 21.11.2016 – ALLEGRO – Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie des Kindergeldes

Laufende Nummer: 201611034

Geschäftszeichen: GR 12 – II-5215.1

Gültig ab: 21.11.2016

Gültig bis: 23.11.2018

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201610007 vom 20.10.2016 - ALLEGRO – Hinweise zur Programmversion 16.03 und erforderliche manuelle Nacharbeiten
- Information 201610006 vom 20.10.2016 – Informationen zum IT Verfahren ALLEGRO und A2LL


Mit der Weisung ergehen die wesentlichen Hinweise zur Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie zur Berücksichtigung des erhöhten Kindergeldes auf die nach dem Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 vorgesehenen Werte in ALLEGRO.

Darüber hinaus werden weitere Informationen zu erforderlichen Nacharbeiten in einzelnen Leistungsfällen zum Jahreswechsel 2016/2017 bekannt gegeben.

1. Ausgangssituation

Im IT-Verfahren ALLEGRO wird die Anpassung der Regelbedarfe sowie der davon abhängigen Mehrbedarfe und die Erhöhung der Kindergeldbeträge zentral umgesetzt.

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist vorgesehen, die Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2017 anzupassen (Beschluss der Bundesregierung vom 21. September 2016). Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.



Nach Abstimmung mit dem BMAS wird die Regelbedarfsanpassung in ALLEGRO dennoch bereits am 26./27. November 2016 auf die nach dem Gesetzentwurf ab 1. Januar 2017 vorgesehenen Werte durchgeführt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie Berücksichtigung des erhöhten Kindergeldes

An dem Wochenende 26./27. November 2016 erfolgt in ALLEGRO die zentrale Anpassung der Regelbedarfe (§ 20 Absatz 2 bis 4 SGB II) sowie der davon abhängigen Mehrbedarfe (§ 21 Absatz 2 bis 5 und 7 SGB II) auf die ab 1. Januar 2017 voraussichtlich maßgeblichen Werte.

Ebenfalls erfolgt die Anpassung der Werte der Kindergeldstufen auf die ab 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018 vorgesehenen Werte.

Mit der Anpassung werden grundsätzlich alle Leistungsfälle mit bereits erfassten Fallzeiträumen in 2017 automatisch umgestellt.

2.1.1 Bearbeitungsaufforderungen

Für Leistungsfälle, die nicht automatisch angepasst werden können, erfolgt die Erstellung von Bearbeitungsaufforderungen. Die Bearbeitungsaufforderungen können über den Filter nach der Art "Zukünftige Basisdatenänderung" identifiziert werden.

Betroffen sind insbesondere Bedarfsgemeinschaften in denen:

- bei Mehrbedarfen ein Individualbetrag und
- in der Kindergeldstufe ein manueller Betrag

erfasst ist.

Eine Übersicht der Bearbeitungsaufforderungen sowie der daraus folgenden Aktivitäten ist im ALLEGRO-Wiki eingestellt.

Nach der Bearbeitung des Leistungsfalles ist die Bearbeitungsaufforderung als erledigt zu kennzeichnen.

2.1.2 Bescheidung

Für die von der automatischen Anpassung betroffenen Bedarfsgemeinschaften werden Änderungsbescheide erzeugt, welche die geänderten Bedarfswerte für die Zeit ab 1. Januar

2017 beinhalten. Der zentrale Druck und Versand der Bescheide erfolgt sukzessiv und wird voraussichtlich bis Mitte Dezember abgeschlossen sein.

Zur Berechnung der Widerspruchsfrist wird nach Abschluss des Versandes der Änderungsbescheide das späteste Versanddatum im ALLEGRO-Wiki gesondert bekanntgegeben.

Sofern kein automatischer Versand des Änderungsbescheides erfolgt (z.B. bei Vergabe eines Individualbetrages bei den Mehrbedarfen), ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 ein Änderungsbescheid zu erstellen.

Folgender Textbaustein ist in den Bescheid aufzunehmen:

*„Ihr Leistungsfall wird ab dem 1. Januar 2017 aufgrund folgender Änderungen neu berechnet:
Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist vorgesehen, die Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2017 anzupassen (Beschluss der Bundesregierung vom 21. September 2016). Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Damit Ihnen und den übrigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die höheren Regelbedarfe bereits zum 1. Januar 2017 zur Verfügung stehen, bewillige ich Ihnen die Leistungen auf der Grundlage dieses Entwurfes. Dieser Bescheid schließt Änderungen der Festsetzung aufgrund der endgültigen Gesetzesfassung (im Bundesgesetzblatt verkündetes Gesetz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens) nach den allgemeinen Verfahrensregelungen nicht aus. Sollten sich im verkündeten Gesetz höhere Beträge ergeben, werden diese von Amts wegen nachgezahlt.“*

Für Bedarfsgemeinschaften mit Anrechnung von Kindergeld ist vor dem Satz „Dieser Bescheid schließt Änderungen (...)“ folgender Satz einzufügen:

„Dabei ist auch die zum 1. Januar 2017 vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes berücksichtigt.“

Wurde über den Leistungsanspruch nach § 41a SGB II vorläufig entschieden, ist noch folgender Satz aufzunehmen:

„Da die Leistungen vorläufig bewilligt wurden, ergeht auch dieser Bescheid vorläufig.“

Für die Bewilligungs-, Änderungs- und Darlehensbescheide, die nach der Basisdatenänderung ab dem 28. November 2016 im Rahmen der Sachbearbeitung vor Ort erstellt werden, ist der o.a. Textbaustein im Freitextfeld ebenfalls mit

aufzunehmen.

In den automatisierten Änderungsbescheiden sind die Textbausteine bereits enthalten.

Die Textbausteine sind bis zur Bekanntgabe des Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu nutzen. Hierauf wird im ALLEGRO-Wiki hingewiesen.

2.2 Einkommen aus Kindergeld – manueller Betrag

Die Erhöhung der Kindergeldbeträge in ALLEGRO hat grundsätzlich keine manuelle Nacharbeit zur Folge. Durch die Auswahl einer **Kindergeldstufe** im Einkommen aus Kindergeld wird ab 1. Januar 2017 das erhöhte Kindergeld angerechnet und im Rahmen der Basisdatenänderung ein Änderungsbescheid erzeugt.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur zentralen Anpassung ist jedoch aufgefallen, dass in vielen Bedarfsgemeinschaften das Einkommen aus Kindergeld mit einem **manuellen Betrag** erfasst ist, **welcher der Betragshöhe einer der Kindergeldstufen entspricht.**

Diese Fälle werden **nicht** automatisch auf die neuen Werte ab dem 1. Januar 2017 umgestellt und es wird auch **kein** Änderungsbescheid erzeugt. Stattdessen wird eine Bearbeitungsaufforderung erzeugt (siehe Punkt 2.1.1) und es sind Nacharbeiten erforderlich.

Dieser Mehraufwand kann vermieden werden, wenn vor dem 26. November 2016 eine Anpassung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften erfolgt.

Folgende Aktivitäten sind erforderlich:

1. Prüfung des Falles und Aufruf vom Einkommen aus Kindergeld für die entsprechenden Personen.
2. Anstelle des manuellen Betrages ist die entsprechende Kindergeldstufe für Zeiten ab dem 1. Januar 2017 zu hinterlegen.
3. Wechsel in das Ergebnis - im Fall selbst ändern sich dadurch keine Ansprüche.
4. Der Fall muss abschließend festgestellt und angeordnet werden, damit die Änderung wirksam wird.

Die betroffenen Fälle stehen auf der ALLEGRO-Listenablage als **Informationsliste** mit der Bezeichnung **0047_Kindergeld_man._Betrag_2016_20161122** zur Verfügung.

Zur Vermeidung zukünftiger Aufwände wird darauf hingewiesen, dass **vorrangig** die Auswahl der **Kindergeldstufe** zu nutzen ist. Nur wenn die Betragshöhe des

anzurechnenden Kindergeldes von einer der Kindergeldstufen abweicht, ist ein manueller Betrag einzugeben.

2.3 Geänderte Werte in der Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2017

An dem Wochenende 26./27. November 2016 erfolgt auch die automatisierte Umstellung der Leistungsfälle auf die neuen Werte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die aktuellen Rechengrößen für das Jahr 2017 werden im Intranet unter SGB II > Geldleistungen > Sozialversicherung > Rechengrößen in der Sozialversicherung in der Übersicht - gültig ab 01.01.2017 eingestellt.

2.4 Kindergeldübertrag in Teilmonaten - Wegfall Übergangsregelung 5.6 - Manuelle Fallkorrekturen

Mit Weisung 201610007 vom 20.10.2016 wurde auf das Thema Kindergeld im Teilmonat hingewiesen.

Mit der Programmversion 16.03 wird die korrekte Anrechnung des Kindergeldes in Teilmonaten zum 1. Mai 2017 umgesetzt. Die Übergangsregelung 5.6 - Fehlerhafter Kindergeldübertrag in Teilmonaten ist weiterhin für Zeiträume bis 30. April 2017 anzuwenden.

Die betroffenen Leistungsfälle sind bis 21. April 2017 (Hauptüberweisungstermin für die Monatszahlung Mai 2017) anzupassen.

Diese Fälle werden **nicht** automatisch auf die neuen Werte ab dem 1. Januar 2017 umgestellt und es wird auch **kein** Änderungsbescheid versendet. Stattdessen wird eine Bearbeitungsaufforderung erzeugt (siehe Punkt 2.1.1).

Zur Unterstützung der Sachbearbeitung werden die potenziell betroffenen Leistungsfälle Anfang Dezember auf der zentralen Listenablage im Ordner "02_Bearbeitungslisten" mit der Bezeichnung "**Trägernummer_0042_Anrechnung_Kindergeld_im_Teilmonat_20161205**" zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift